

Einwohnergemeinde Reutigen

Organisationsverordnung (OgV)

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT.....	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	3
RESSORTS	6
KOMMISSIONEN	7
VERWALTUNG.....	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR.....	8
ALLGEMEINES.....	8
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	8
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	8
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	9
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	9
BERICHTSWESEN	10
SCHLUSSBESTIMMUNG	10
ANHANG I RESSORTS	11
ANHANG II ORGANIGRAMM.....	12

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder und Ausschüssec) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Bestellung von Kommissionen und Ausschüssen und deren Zuständigkeitene) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalsf) die Stellvertretungen des Gemeinderatesg) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungenh) die Anweisungsbefugnisi) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidentialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats eigenmächtig Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Dienstag. Die ordentlichen Sitzungsdaten werden vor Ende des Vorjahres festgelegt.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p>
-------------	---

³ Der Gemeinderat kann sich bei Bedarf zu einer Klausurtagung zu einem oder mehreren besonderen Themen treffen.

Einberufung

Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin beruft die Sitzungen ein.

² Vier Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 7 Die Ressortvorsteher, Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, mündlich oder schriftlich in klarer, knapper und vollständiger Form mit Anträgen bis spätestens Mittwochabend vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung ein.

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es:

- a) entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnismahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird und
- c) erstellt die Traktanden

³ Das Ratsbüro kann Geschäfte, nach Rücksprache mit der zuständigen Ressortleitung, aus terminlichen Gründen oder wenn nicht genügend Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind, zurückstellen.

Geschäfte

Art. 9 Die Geschäfte werden wie folgt unterteilt:

A-Geschäfte

- Beratungsgeschäfte von besonderer Tragweite

B-Geschäfte

- Geschäfte mit schriftlichem Mitbericht und Antrag

C-Geschäfte

- Kenntnismahmen (kein Beschluss)

Einladung

Art. 10 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt mittels Behördenlösung schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern mittels Vorprotokoll (Protokollentwurf) über die Behördenlösung durch die Gemeindeverwaltung bis spätestens Freitagmittag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Akten

Art. 11 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte sind Freitagmittag vor der Sitzung in der Behördenlösung aufgeschaltet.

² Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied die zu behandelnden Geschäfte kennt.

³ Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

⁴ Die Ratsmitglieder haben nicht mehr benötigte Aktenstücke der Verwaltung bis am 31.12. zur Vernichtung abzugeben.

Teilnahme

Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Präsidenten/der Präsidentin ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Ausstand

Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben bei Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten unmittelbar berühren, in Ausstand zu treten. Die Ausstandsgründe gemäss Art. 47 Gemeindegesetz sind zu beachten.

² Tritt ein Mitglied des Gemeinderates oder der Protokollführer in den Ausstand, ist dies zu protokollieren.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 14 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident/Präsidentin kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 15 ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin leitet die Sitzungen und

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

² Ist der Präsident/die Präsidentin abwesend, leitet die Stellvertretung die Sitzung. Sind beide verhindert, wählt der Rat aus seiner Mitte ein a.o. Vizepräsidium.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmtes Geschäft für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

³ In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 17 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepäsident/die Gemeindepräsidentin stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet:

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 18 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Gemeindegeschreiber/die Gemeindegeschreiberin führt das Protokoll, welches mittels Aktenaufgabe zur Kenntnis gebracht wird. Das Protokoll wird jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Vorprotokolle erhalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 19 Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen oder Briefen bekannt. Der Gemeindegeschreiber/die Gemeindegeschreiberin bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

Information der Öffentlichkeit

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat bestimmt am Ende jeder Sitzung welche Geschäfte als Pressemitteilung veröffentlicht werden. Diese werden mittels Website, Newsletter und bei Bedarf über die Medien bekanntgemacht.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt das Ratsbüro die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 21 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 22 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 23 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Soziales und Kultur
- c) Bau und Planung
- d) Bildung
- e) Öffentliche Sicherheit

- f) Infrastruktur
- g) Finanz und Wirtschaft

Zuweisung **Art. 24** ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben **Art. 25** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Anhang I.

Zuordnung von Verwaltung und Kommissionen **Art. 26** ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Verwaltung die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen und ständigen Ausschüsse sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen und Ausschüsse **Art. 27** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten in einem Anhang zur Organisationsverordnung.

Nichtständige Kommissionen **Art. 28** ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Konstituierung **Art. 29** ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat **Art. 30** ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information **Art. 31** ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortleitung ihre Sitzungsprotokolle zu.

² Originalprotokolle sind der Gemeindeverwaltung laufend zur Archivierung abzugeben.

³ Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit ihrerseits eine Informationspflicht besteht. Der Gemeinderat ist an erster Stelle darüber zu informieren.

Verfahren

Art. 32 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

Verwaltung

Aufgabe

Art. 33 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 34 Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Gemeindeschreiberei
2. Finanzverwaltung
3. Bauverwaltung

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 35 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 36 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde. Dies gilt auch für vom Gemeinderat beschlossene Verfügungen.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 37 Der Gemeinderat, Ausschüsse sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 38** ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite fest.

Kreditkontrolle **Art. 39** Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz **Art. 40** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 41** ¹ Die zuständige Ressortleitung visiert die eingegangenen Rechnungen. Die Stelle, welche die Verpflichtung eingegangen ist, hat den Erhalt der entsprechenden Leistung mittels Visum beim Endbetrag oder mit entsprechendem Lieferschein zu bestätigen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung **Art. 42** Die Ressortleitung Finanz und Wirtschaft weist Rechnungen zur Zahlung an, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b) das Visum nach Art. 41 richtig und
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung **Art. 43** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 44** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin kann insbesondere selbständig Verfügungen im Inkassobereich, gestützt auf die geltenden Reglemente (Abwasser, Wasser, Gebühren), erlassen.

³ Die Baukommission kann Baubewilligungen welche keine Ausnahmebewilligung nach GBR bedürfen, erteilen.

⁴ Die Baukommission kann selbständig Verfügungen erlassen, wo Gefahr im Verzug liegt (z.B. Baustopp).

⁵ Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin kann selbständig Verfügungen im Bereich Niederlassung und Aufenthalt erlassen.

⁶ Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung

Art. 45 ¹ Die Abteilungsleitungen halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortleitungen periodisch in knapper Form

a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,

b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie

c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 38).

³ Die Ressortleitungen bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat nach Bedarf über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 46 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, öffentlichem Interesse oder grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 47 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2024 die Organisationsverordnung mit Anhang I und II genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Genehmigung wird im Thuner Amtsanzeiger Nr. 12 vom 21. März 2024 und 13 vom 28. März 2024 publiziert.

Reutigen, 20. März 2024

Namens des Gemeinderates:

Hanspeter Iseli
Präsident

Verena Aebischer
Sekretärin

Anhang I

Präsidiales	Soziales und Kultur	Bau und Planung	Bildung	Öffentliche Sicherheit	Infrastruktur	Finanz und Wirtschaft
<p>Ressortvorsteher Iseli Hanspeter</p> <p>Ressortvorsteher-Stv. Klossner Thomas</p>	<p>Ressortvorsteher Meister Marco</p> <p>Ressortvorsteher-Stv. Schäfer Eva</p>	<p>Ressortvorsteher Giovanelli Rolli Erika</p> <p>Ressortvorsteher-Stv. Bühlmann Thomas</p>	<p>Ressortvorsteher Schäfer Eva</p> <p>Ressortvorsteher-Stv. Cebulla Gabi</p>	<p>Ressortvorsteher Cebulla Gabi</p> <p>Ressortvorsteher-Stv. Meister Marco</p>	<p>Ressortvorsteher Bühlmann Thomas</p> <p>Ressortvorsteher-Stv. Iseli Hanspeter</p>	<p>Ressortvorsteher Klossner Thomas</p> <p>Ressortvorsteher-Stv. Giovanelli Rolli Erika</p>
<p>Abstimmungen/Wahlen Besoldungen Bund, Kanton, Gemeinden Burgergemeinde Gemeindeentwicklung Gemeindeführung Gemeinderat Gemeindeversammlung Kirchgemeinde Kommissionen Medien / Information Repräsentationen Siegelungen Verbände Verwaltungspersonal</p>	<p>Kultur und Sport Sozialhilfe Gesundheit Dorfvereine Heime, Spitäler Babybesuche Betreuungsgutscheine</p>	<p>Baupolizei Baubewilligungen Denkmalpflege Elektrizität Landschaftsschutz Ortsbildschutz Ortsplanung Regionalplanung Strassenbeleuchtung Vermessungswesen Wanderwege Planung</p>	<p>Berufsschulen Bibliothek Erwachsenenbildung Kindergarten Musikschule Primar-/Realschule Schulliegenschaften Privatschulen Schulärztlicher Dienst Sekundarschule Schulsozialarbeit Soziale Einrichtungen Stipendienwesen</p>	<p>Amts- und Vollzugshilfe Asylwesen Feuerwehr Gemeindepolizei Katastrophen / RFO Militär Niederlassung, Aufenthalt Verkehr Zivilschutz</p>	<p>Abfallentsorgung Abwasserentsorgung Dorfbrunnen Kabelfernsehen Kadaverentsorgung Vihschauplatz Spielplatz Kirche Strassennetz Wanderwege Unterhalt Wasserversorgung Werkhof Friedhofunterhalt Wasserbau</p>	<p>Amtl. Bewertung Finanzplan Fremdmittelbeschaffung Gemeindeliegenschaften Gewerbe Landwirtschaft Schützenhaus/Kugelfang Steuern Vermögensverwaltung Versicherungen Budget Tourismus Wärmeverbund Digitalisierung</p>
<p>BGK (Gemeindekader) ERT Entwicklungsraum Thun SGV (Schw. Gemeinden) VBG (bern. Gemeinden) VWK Berner Oberland Westamt-Gemeinden</p>	<p>Regionaler Sozialdienst Vereinskonvent Arbeitsgruppe Dorfgeschichte Spitex-Verein Stockhorn RKK Thun (Kulturkonferenz) Amtsanzeigerverband</p>	<p>Baukommission Fachinstanz Ortsbildschutz Fachkommission Wärmeverbund Berner Heimatschutz BKW Energie AG BWW (Wanderwege) Grundbuchgeometer Kant. Denkmalpflege Kant. Planungsgruppe Kanderkommission</p>	<p>Schulkommission Tagesschule MUSIKA (Musikschule) Musikschule Thun NOSS (Schule) Schule Reutigen-Zwieselberg Sekundarschule Wimmis Spielgruppe</p>	<p>Betreibungsamt Kantonspolizei Reg. Verkehrskonferenz RFO Thierachern STI (öff. Verkehr) ZSO Thun-Westamt Asyl Berner Oberland Begräbniskommission Amsoldingen</p>	<p>Wasserversorgungskommission ARA Thunersee AVAG (Abfallverwertung) Begräbniskommission Reutigen Kadaversammelstelle Oey</p>	<p>Rechnungsprüfung Fachkommission Wärmeverbund AHV-Zweigstelle Thun Kant. Planungsgruppe Previs (Pensionskasse) STWEG „altes Schulhaus“</p>

